



Brandweinhexen Kohlstetten 2003 e.V.

Satzung Brandweinhexen Kohlstetten

§1

Der Verein führt den Namen „Brandweinhexen Kohlstetten 2003 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münsingen eingetragen. (Der Verein führt den Zusatz „e.V.“) Der Verein hat seinen Sitz in 72829 Kohlstetten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes*„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung einer alten Sitte und deren Bräuche die bis ins Jahr 1672 zurückführen. Ausgangspunkt dieser Sitte und deren Bräuche war:

Geschichtsbücher Mitte des 17. Jahrhunderts (1672) überliefern uns folgende Sitten und Bräuche: Der Albbewohner arges Laster war das konsumieren überdurchschnittlicher Mengen an Brandwein. Besonders die Kohlstetter seien laut Überlieferung dem „Dämonen“ Alkohol verfallen. Die Engstinger Bürger wurden beordert, nach Kohlstetten in die Kirche zu gehen um zu singen. Die Kohlstetter Bürger indes tranken vor dem Kirchengang des Öfteren zu viel Brandwein und schliefen in der Kirche ein. Da die Kirche sehr eng im Zusammenhang mit der Schule stand, bleiten die Lehrer den Kindern und allen Bewohnern ein, wer weiterhin Brandwein trinke, werde von der Brandweinhexe geholt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Faschingsveranstaltungen. Diese Teilnahme wird auf eine humorvolle und närrische Art und Weise wiedergegeben. Der „Narrenverein Vordere Alb“ setzt sich zudem zum Ziel, andere kulturelle Veranstaltungen während des ganzen Jahres, insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe, mitzugestalten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet zum 31.Dezember des selben Jahres.

§ 7

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engstingen, Ortsteil Kohlsetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Organe

Der Verein besteht aus denen im jeweils gültigen Mitgliederverzeichnis eingetragene Personen.

Organe des Vereins sind: a) der Zunftmeister b) der Ausschuss und c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung, den Zunftmeister auf die Dauer von vier Jahren. Der Zunftmeister bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur abgehaltenen Neuwahl im Amt. Der Ausschuss besteht aus dem Zunftmeister, dem stellvertretenden Zunftmeister/ Häswart, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie bis zu 4 weiteren Ausschussmitgliedern aus den Reihen der restlichen aktiven Mitglieder. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der 1.Zunftmeister. Seine Stimme zählt im Falle einer Stimmgleichheit doppelt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Zunftmeister oder vom stellv. Zunftmeister vertreten. Der stellv. Zunftmeister hat im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn der Zunftmeister verhindert ist. Beide Zunftmeister sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheiten der Mitgliederversammlung. Der Wahlturnus ist zwei- bzw. vierjährig. Der Zunftmeister wird auf vier, der stellv. Zunftmeister/ Häswart, der Schriftführer, der Kassier und die BeisitzerInnen auf zwei Jahre gewählt.

§10

1. Dem Verein können aktive sowie passive Mitglieder beitreten. Die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied bedarf der Zustimmung des Ausschuss. (einfache Mehrheit)
2. Zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) erforderlich
3. Die Aufnahme- sowie die Jahresgebühr werden vom Ausschuss festgelegt.
4. Die Jahresgebühr ist fix. Zeitpunkt des Ein- oder Austritts spielen dabei keine Rolle.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat der oder die Einzelne kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Ausschuss erfolgen.
6. Der Verein ist berechtigt die Fälligen Mitgliedsbeiträge, Buskosten und sonstige anfallenden Kosten mit der aktuell geläufigen Abbuchungsverfahren einzuziehen.

§11 Mitgliedschaft/ Vereinskleidung

Nach Entrichtung des Jahresbeitrages sowie der kompletten Häskosten erhält jedes aktive Mitglied ein vollständiges Hexenkostüm mit Holzmaske. Dies ist je nach Verfügbarkeit gebraucht oder neu. Häsutensilien, Textilien sowie sonstige Artikel die beim Verein zu erwerben sind, werden nur gegen Überweisung/ Lastschrift/ Barauszahlung ausgegeben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein müssen Maske und Kostüme vollständig an den Verein innerhalb 10 Tage nach Austritt/Kündigung zurückgegeben werden. Das tragen der Vereinskleidung in der Öffentlichkeit ist strengsten verboten und untersagt. Der Vorstand entscheidet über den Rückgabewert des Häs und der Maske. Der Rückgabewert wird dem scheidenden Mitglied auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Sollte das Vereinskonto durch die Auszahlung in den Soll Bereich rutschen, erfolgt KEINE Rückzahlung des Häs und wird erst nach erreichter Liquidität ausbezahlt. Das Häs und die Maske müssen aber trotzdem an den Verein in der o.g. Frist zurückgeben werden. Der Zunftmeister/ Ausschuss haftet nicht mit seinem privaten Vermögen.

Der Rückgabewert über das Häs werden wie folgt gestaffelt :

Nach 1 Jahr Mitgliedschaft maximal 80% des Kaufpreises
Nach 2 Jahren Mitgliedschaft maximal 60% des Kaufpreises
Nach 3 Jahren Mitgliedschaft maximal 40% des Kaufpreises
Nach 4 Jahren Mitgliedschaft maximal 20% des Kaufpreises

Der genaue Rückgabewert wird immer vom Ausschuss festgelegt und bestimmt.

§12 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassene Anordnung zu beachten. Des weiteren gilt die Zunft-, Häs-, und Maßnahmenordnung die vom Ausschuss festgelegt wird. Eine Aufnahme kann nur durch unterzeichnetes des Mitgliedsantrag und Zustimmung des Ausschusses erfolgen. Durch die Unterzeichnung des Mitgliedantrages, stimmt das Mitglied zu die Häs und Zunftordnung sowie die aktuell gültige Satzung gelesen, verstanden und folge zu leisten hat.

§13 Haftung

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein keine Haftung für Schäden übernimmt, die ein Vereinsmitglied bei irgendwelchen Veranstaltungen verursacht. Jedes volljähriges Mitglied haftet für sich selbst. Bei Minderjährigen bleibt die Haftung der Erziehungsberechtigten bestehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet beim Eintritt in den Narrenverein über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages wird dies Bestätigt.

§14 Bestimmungen

Bei der Klärung jeglicher Vereinsangelegenheiten, über die in dieser Satzung nichts ausgesagt ist, sind die Entscheidungen des Ausschusses zu befolgen.

§15 Mitgliederversammlung

Der Ausschuss muss einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einberufen, in der er seine Tätigkeitsbericht abgibt. Die Kasse wird zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt Engstingen und auf der Vereinseigenen Homepage.

Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur eingefordert werden, wenn sich mindestens 40% der Mitglieder dafür aussprechen und einen schriftlichen Antrag beim Ausschuss eingereicht wird. Bei dem Antrag müssen die Punkte aufgeführt werden, warum die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll. Auf dem Antrag müssen alle Mitglieder unterschreiben, die sich für die Einberufung aussprechen.

Die Einberufung der Versammlung muss innerhalb 8 Monaten erfolgen. Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung in diesen Zeitraum fallen, kann dies als Termin genommen werden. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Gründer zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bis dorthin aufgearbeitet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die 8 Monate Regel.

§16 Satzungsänderung

Um eine Satzungsänderung oder -erweiterung durchzuführen, wird eine einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung benötigt.

§17 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschuss kann jederzeit aktive sowie auch passive Mitglieder aus dem Verein verweisen wenn Sie Ihren Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommen oder ein Vereinschädigendes

Verhalten an den Tag legen. Nach Zustellung der schriftlichen Kündigung, tritt der Paragraph 11 in Kraft und ist so zu befolgen.

Der Ausschuss kann mit einer einfachen Mehrheit in der Ausschusssitzung über den Ausschluss aus dem Verein entscheiden. Es bedarf dazu keiner Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Es reicht somit das vereinfachte Ausschlussverfahren. Das scheidende Mitglied hat das Recht sich innerhalb 14 Tage schriftlich zu den vorgeworfenen Punkten zu äußern. Diese Stellungnahme hat zwingend schriftlich zu erfolgen. Vereinsschädigendes Verhalten können zum Beispiel sein :

- Grobe Satzungsverstöße
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten
- Verleumdung der Vorstandsmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten zwischen den Mitgliedern
- Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- Trotz schriftlicher Mahnung, seiner Zahlungspflicht nicht nachzukommen
- Unwahrheiten über den Ausschuss verbreitet
- Das Vereinsansehen nach außen durch das Verhalten und Behauptungen schädigt
- Anweisungen des Ausschusses nicht Folge zu leisten
- Nicht an 60% der besuchten Veranstaltungen teilgenommen hat
- Veränderungen am Häs/ Maske vorgenommen werden ohne der schriftlichen Zustimmung vom Ausschuss
- Unentschuldigtes fehlen an Arbeitseinsätzen

§18

Der Mitgliedstatus „Gönner“ berechtigt nicht zum tragen eines Leihhäs. Er gilt jediglich als Gönner/ Unterstützer der Vereins. Rechte und Pflichten, sowie Ausschuss aus dem Verein wie in den Paragraphen 12 und 17 beschrieben treffen jedoch auf ihn zu.

§19

Es gilt zu jederzeit die aktuelle Satzung, egal zu welcher Zeit das Mitglied eingetreten ist.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2020 vorgestellt